

Aufnahme von aus der Ukraine geflüchteten Personen

hier: Anwendungshinweise zur leistungsrechtlichen Einordnung und Unterbringung von aus der Ukraine geflüchteten Personen

Bezug: Schreiben des Thüringer Ministeriums für Migration, Justiz und Verbraucherschutz vom 4. März 2022

Anlässlich der dramatischen Entwicklungen der Lage in der Ukraine und der zu erwartenden Ankünfte von aus der Ukraine geflüchteten Personen in den Landkreisen und kreisfreien Städten ergehen die nachfolgenden Informationen und Hinweise:

1. Aktuelle Entwicklungen auf nationaler und europäischer Ebene

Am 3. März 2022 hat der Rat der Europäischen Union einen Beschluss zur Feststellung des Bestehens eines Massenzustroms von Vertriebenen aus der Ukraine im Sinne des Artikels 5 der Richtlinie 2001/55/EG des Rates vom 20. Juli 2001 und zur Einführung eines vorübergehenden Schutzes gefasst. Das Bundesinnenministerium (BMI) geht davon aus, dass dieser Beschluss sehr zeitnah in Kraft treten wird. Bezüglich der konkreten Ausgestaltung und Umsetzung des Beschlusses auf nationaler Ebene sowie hinsichtlich der Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen nach § 24 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) hat das BMI zugesagt, kurzfristig weitere Informationen zur Verfügung zu stellen.

2. Hinweise zum leistungsrechtlichen Umgang

Zwar verfügen zahlreiche ukrainische Staatsangehörige über verwandtschaftliche Beziehungen in Deutschland und finden meist vorübergehende Aufnahme bei Familie und Freunden. Gleichwohl können viele aus der Ukraine Geflüchtete ihren Lebensunterhalt nicht eigenständig sichern. Sobald dem vorgenannten Personenkreis ein vorübergehender Schutz nach § 24 AufenthG gewährt wird, sind sie zum Bezug von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) berechtigt.

Darüber hinaus können aus der Ukraine Geflüchtete auch in der Übergangszeit, in der noch kein vorübergehender Schutz nach § 24 AufenthG möglich ist, Unterstützung in Höhe der im AsylbLG vorgesehenen Leistungen erhalten, sofern sie bei der Behörde um Unterstützung nachsuchen.

Vor diesem Hintergrund werden die Landkreise und kreisfreien Städte gebeten, die Leistungserbringung in der Übergangszeit, in der noch kein vorübergehender Schutz nach § 24 AufenthG möglich ist, zu übernehmen. Die hierdurch entstehenden Kosten werden den Aufnahmekommunen nach den Vorschriften der Thüringer Verordnung über die Kostenerstattung nach dem Thüringer Flüchtlingsaufnahmegesetz (ThürFlüKEVO) vom Land erstattet.

Die Leistungsbehörden haben sich vor einer Leistungsgewährung davon zu überzeugen, dass die betreffenden Personen unter Nutzung der PIK registriert wurden. Sollte dies nicht der Fall sein, sind die Personen zur entsprechenden Registrierung zunächst an die jeweils zuständige Ausländerbehörde zu verweisen.

3. Unterbringung

Da die Aufnahme der aus der Ukraine Geflüchteten außerhalb des Asylverfahrens stattfindet, ist auch eine dezentrale Unterbringung bei Dritten zulässig. Soweit eine private Unterkunft nicht zur Verfügung steht, gehört auch die Unterbringung der betroffenen Personen zu den zu gewährenden Leistungen. Die Landkreise und kreisfreien Städte werden gebeten, soweit wie möglich, eigene Unterbringungskapazitäten in Anspruch zu nehmen.